

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), werden die unten aufgeführten Grundstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Grundstücke sind als Nebenflächen Bestandteil der Kreisstraße „Beelitzer Straße“.

Flur	Flurstück	Bemerkung
9	89	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück (24 m²).
9	91	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück (8 m²).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

Schwielowsee, 08.09.2021

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee